

Thüringer Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft**Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Aquakultur und
Fischwirtschaft in Thüringen
(ThürFRL-EMFAF)**

1	Rechtsgrundlagen	1
2	Begriffsbestimmungen	2
3	Zuwendungszweck.....	3
4	Gegenstand der Förderung	4
5	Zuwendungsempfänger.....	7
6	Zuwendungsvoraussetzungen	7
7	Art und Umfang, Höhe der Zuwendungen	13
8	Sonstige Zuwendungsbestimmungen	14
9	Verfahren.....	15
10	Gleichstellungsbestimmung	17
11	Inkrafttreten, Außerkrafttreten.....	17

1 Rechtsgrundlagen

Der Freistaat Thüringen gewährt auf der Grundlage

- a. der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 über die Gemeinsame Fischereipolitik und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 1954/2003 und (EG) Nr. 1224/2009 des Rates sowie zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 2371/2002 und (EG) Nr. 639/2004 des Rates und des Beschlusses 2004/585/EG des Rates (ABl. L 354 vom 28.12.2013 S. 22),
- b. der Verordnung (EU) 2021/1139 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. Juli 2021 über den Europäischen Meeres-, Fischerei- und Aquakulturfonds und zur Änderung der Verordnung (EU) 2017/1004 (ABl. L 247 vom 13.7.2021 S. 1), einschließlich den dazu ergangenen Durchführungs- und Delegierten Verordnungen,
- c. der Verordnung (EU) 2021/1060 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Juni 2021 mit gemeinsamen Bestimmungen für den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds Plus, den Kohäsionsfonds, den Fonds für einen gerechten Übergang und den Europäischen Meeres-, Fischerei- und Aquakulturfonds sowie mit Haushaltsvorschriften für diese Fonds und für den Asyl-, Migrations- und

Integrationsfonds, den Fonds für die innere Sicherheit und das Instrument für finanzielle Hilfe im Bereich Grenzverwaltung und Visumpolitik (ABl. L 231 vom 30.6.2021, S. 159), einschließlich den dazu ergangenen Durchführungs- und Delegierten Verordnungen,

- d. des „Europäischer Meeres-, Fischerei- und Aquakulturfonds – Programm für Deutschland“ (Programm EMFAF), Förderperiode 2021 - 2029 (CCI 2021DE14MFPR001),
- e. der §§ 23 und 44 der Thüringer Landeshaushaltsordnung (ThürLHO) in der Fassung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 282) und den dazu ergangenen Verwaltungsvorschriften (VV) und
- f. des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes (ThürVwVfG) in der Fassung vom 1. Dezember 2014 (GVBl. S. 685)

in den jeweils geltenden Fassungen sowie nach Maßgabe dieser Richtlinie Zuwendungen zur Förderung des Fischereisektors in Thüringen.

Ein Rechtsanspruch auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht, vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

Bei jedem der nach dieser Richtlinie bewilligten Vorhaben werden die einschlägigen Vorschriften, wie das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz in der Fassung vom 14. August 2006 (BGBl. I S. 1897) in der jeweils geltenden Fassung, beachtet und die Beachtung von Gleichstellung, Inklusion und Nichtdiskriminierung im Rahmen der in Bund und Ländern bestehenden Verwaltungs- und Kontrollsysteme bei der Durchführung des EMFAF-Programms in Bezug auf Information, Förderung, Auswahl, Überwachung und Unterstützung der Antragsteller und Begünstigten gewährleistet.

2 Begriffsbestimmungen

- 2.1 Aquakultur im Sinne dieser Richtlinie ist die kontrollierte Aufzucht aquatischer Organismen mit Techniken zur Steigerung der Produktion dieser Organismen über die natürlichen ökologischen Kapazitäten hinaus; die Organismen verbleiben in allen Phasen der Aufzucht bis einschließlich der Ernte Eigentum einer natürlichen oder juristischen Person.
- 2.2 Aquakulturunternehmen im Sinne dieser Richtlinie sind Unternehmen, die nach § 68a des Agrarstatistikgesetzes in der Fassung vom 17. Dezember 2009 (BGBl. I S. 3886), in der jeweils geltenden Fassung, unbeschadet der gewählten Rechtsform.
- 2.3 Direktvermarktung im Sinne dieser Richtlinie liegt vor, wenn der Umsatz mit Fischen oder Fischerzeugnissen aus eigener Aquakultur oder eigenem Fischfang mindestens zwei Drittel des Gesamtumsatzes der Vermarktungseinrichtung beträgt.

- 2.4 Unternehmen im Sinne dieser Richtlinie sind Unternehmen, die der Definition der Kleinstunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen gemäß Artikel 3 Abs. 2 in Verbindung mit Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 1388/2014 der Kommission vom 16. Dezember 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen zugunsten von in der Erzeugung, Verarbeitung und Vermarktung von Erzeugnissen der Fischerei und der Aquakultur tätigen Unternehmen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. L 369 vom 24.12.2014 S. 37) entsprechen. Unbeschadet ihrer Rechtsform zählen dazu Unternehmen, die weniger als 250 Mitarbeiter beschäftigen und die entweder einen Jahresumsatz von höchstens 50 Millionen Euro erzielen und/oder deren Jahresbilanzsumme sich auf höchstens 43 Millionen Euro beläuft.

3 Zuwendungszweck

- 3.1 Durch die Förderung soll der Fischereisektor in Thüringen in den Bereichen Aquakultur und Fischwirtschaft gestärkt werden.

Die Förderung soll

- a. zur Verwirklichung der Strategie „Vom Hof auf den Tisch“ (Farm to Fork), die im Rahmen des „Grünen Deals“ den Übergang zu nachhaltigen Nahrungsmittelsystemen in der Europäischen Union fördern und Ernährungssicherheit und Zugang zu gesunden Lebensmitteln gewährleisten will,
 - b. zur Erfüllung der Ziele der Gemeinsamen Fischerei Politik sowie
 - c. zur Erfüllung der Ziele des Europäische Meeres-, Fischerei- und Aquakulturfonds beitragen.
- 3.2 Neben diesen europäischen Zielsetzungen sollen insbesondere folgende nationale politische Zielsetzungen mit direktem Bezug zum Fischereisektor berücksichtigt werden:
- a. der „Nationale Strategieplan Aquakultur (NASTAQ) 2021–2030 für Deutschland“,
 - b. der „Prioritäre Aktionsrahmen (PAF) für Natura 2000 in der Bundesrepublik Deutschland für den Zeitraum 2021-2027“ und
 - c. das „Klimaschutzprogramm 2030“ der Bundesregierung sowie der „Integrierte Nationale Energie- und Klimaplan (NECP)“.

- 3.3 Für Thüringen gelten dabei von den in Artikel 3 der Verordnung (EU) 2021/1139 genannten Prioritäten und die im EMFAF-Programm genannten spezifischen Ziele insbesondere die nachfolgenden:
- 3.3.1 Förderung nachhaltiger Aquakulturtätigkeiten, insbesondere Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit der Aquakulturproduktion bei gleichzeitiger Sicherstellung der langfristigen Umweltverträglichkeit dieser Tätigkeiten (spezifisches Ziel 2.1, EMFAF-Programm) vor allem durch
- a. Maßnahmen zur Verbesserung der wirtschaftlichen Nachhaltigkeit der Aquakultur,
 - b. Maßnahmen zur Verbesserung der sozialen Nachhaltigkeit der Aquakultur,
 - c. Maßnahmen zur Verbesserung der ökologischen Nachhaltigkeit der Aquakultur,
 - d. Vergütung von Umweltdienstleistungen,
 - e. Maßnahmen zur Anpassung der Aquakultur an den Klimawandel und Erhöhung der Resilienz,
 - f. betriebsübergreifende und sektorweite Maßnahmen zur Förderung der Aquakultur,
 - g. Energieeffizienz und CO₂-Einsparung in der Aquakultur.
- 3.3.2 Förderung der Vermarktung, der Qualität und des Mehrwerts von Fischerei- und Aquakulturerzeugnissen sowie der Verarbeitung dieser Erzeugnisse (spezifisches Ziel 2.2, EMFAF-Programm) insbesondere durch:
- a. Maßnahmen zur Erhöhung des Mehrwerts,
 - b. Innovation,
 - c. Maßnahmen zur Erhöhung der Gesundheit und Sicherheit,
 - d. Maßnahmen zur Energieeffizienz und CO₂-Einsparung.

4 Gegenstand der Förderung

4.1 Produktive Investitionen in der Aquakultur

Förderfähig sind die Aufwendungen für Investitionen mit folgenden Zielstellungen:

- 4.1.1 Neubau und Modernisierung von Produktionsanlagen, zur Erhöhung der Produktionskapazität, zur Digitalisierung, Mechanisierung und Effizienzsteigerung sowie zur Verbesserung der Produktqualität und zur Kontrolle äußerer Einflüsse,
- 4.1.2 Innovationen und Wissensdienstleistungen, auch in Bezug auf die soziale und ökologische Nachhaltigkeit der Aquakultur,

- 4.1.3 Diversifizierung in der Aquakultur im weiteren Sinne und Integration in die regionale Wirtschaft durch Angebote von touristischen Dienstleistungen, zum Beispiel unter Nutzung der Attraktivität der Aquakultur für Touristen oder die Erzielung von Synergien zwischen der Aquakultur und anderen Branchen der regionalen Wirtschaft,
- 4.1.4 Projekte zur Diversifizierung der Aquakultur im Hinblick auf andere wirtschaftliche Aktivitäten, wie zum Beispiel Angeln, Tourismus oder Fischerei, Schaffung ergänzender Geschäftsmöglichkeiten für Aquakulturproduzenten und Erhöhung der Akzeptanz von Aquakulturaktivitäten,
- 4.1.5 Verringerung der negativen Auswirkungen oder Steigerung der positiven Auswirkungen auf die Umwelt und die Erhöhung der Ressourceneffizienz insbesondere durch Maßnahmen zur Verringerung oder Vermeidung von Emissionen durch die Aquakultur wie Reinigung des Auslaufwassers oder Reduzierung sonstiger Nährstoffeinträge oder Vorhaben zur effizienten Nutzung von Wasser,
- 4.1.6 Erhaltung und Revitalisierung von Teichen als hochwertige Lebensräume und als prägender Teil der Kulturlandschaft und des kulturellen Erbes,
- 4.1.7 Reduzierung der Auswirkungen von Aquakulturunternehmen auf den Wasserverbrauch und die Wasserqualität, insbesondere durch Verringerung der verwendeten Mengen an Wasser oder Chemikalien, Antibiotika und anderen Arzneimitteln beziehungsweise durch Verbesserung der Qualität des Ablaufwassers und
- 4.1.8 Verringerung des Energiebedarfs und der Erhöhung der Energieeffizienz.
- 4.2 Teichwirtschaft und Umweltleistungen

Im Interesse einer nachhaltigen Entwicklung der Teichwirtschaft in Thüringen werden Teichpflegemaßnahmen und extensive Produktionsverfahren gefördert, die dazu beitragen, dass die Aquakultur, insbesondere die extensive Teichwirtschaft, in ihrer Doppelfunktion für Fischwirtschaft und Gemeinwohl Umweltdienstleistungen erbringt, die positiven Effekte auf Landschaftsbild, Wasserhaushalt, Biodiversität und andere Bereiche bewirken.

Folgende Vorhaben sind förderfähig:

- 4.2.1 Teichpflege und Erhalt der Kulturlandschaft (T1)
- 4.2.2 Naturschutzgerechte Teichbewirtschaftung – Artenschutz und Lebensräume (T2)
 - T2a Teichbodenvegetation,
 - T2b Amphibien, Wirbellose, Fische, Wasserpflanzen,
 - T2c Fischfressende Tierarten.

4.2.3 Naturschutzgerechte Teichbewirtschaftung – Ertragsvorgaben (T3)

T3a Zielertrag,

T3b ohne Nutzung.

4.3 Verarbeitung und Vermarktung von Fischerei- und Aquakulturerzeugnissen

Förderfähig sind die Aufwendungen für Investitionen mit folgenden Zielstellungen:

4.3.1 Ausrüstung und Modernisierung im Bereich der Verarbeitung und Vermarktung von Fischerei- und Aquakulturerzeugnissen und zur Erhöhung der Wertschöpfung,

4.3.2 Einrichtung oder Ausbau von Regional- und Direktvermarktung, wie zum Beispiel Hofläden, mobiler Verkaufseinrichtungen, Verkaufsautomaten oder Online-Handel sowie die Entwicklung von Marketing-Innovationen,

4.3.3 Maßnahmen zum Schutz der Verbraucher, zur Verringerung des Einsatzes von Lebensmittelzusätzen, zur Vermeidung von Lebensmittelabfällen und zur Erhöhung der Lebensmittelsicherheit, beispielsweise für Hygieneförderung, verbesserte Haltbarkeit, Qualitätszertifizierung und Qualitätsförderung und

4.3.4 Maßnahmen zum Schutz der Verbraucher, zur Verringerung des Einsatzes von Lebensmittelzusätzen, zur Vermeidung von Lebensmittelabfällen und zur Erhöhung der Lebensmittelsicherheit, beispielsweise für Hygieneförderung, verbesserte Haltbarkeit, Qualitätszertifizierung und Qualitätsförderung.

4.4 Ausschluss von der Förderung

Es werden nicht gefördert:

- a. Vorhaben mit einem Nettoinvestitionsvolumen von weniger als 10 000 Euro oder mit einer Fördersumme von weniger als 2 500 Euro pro Antrag,
- b. Investitionen in Anlagen zur Produktion von aquatischen Organismen auf Brack- oder Salzwasserbasis,
- c. Investitionen in Anlagen zur Produktion von aquatischen Organismen, die nicht der menschlichen Ernährung dienen,
- d. Investitionen in Anlagen zur Zucht von genetisch veränderten Organismen,
- e. Investitionen auf Einzelhandelsstufe, die über eine Direktvermarktung hinausgehen,
- f. Kraftfahrzeuge aller Art sowie Geräte und Zubehör, welche ausschließlich mit Kraftfahrzeugen bedient werden können (zum Beispiel Anhänger),
- g. Investitionen in Wohnbauten nebst Zubehör,
- h. Investitionen in Büroeinrichtungen,
- i. Anschaffung gebrauchter Maschinen und Anlagen sowie bereits geförderte Gegenstände,
- j. Aufwendungen für die Übertragung von Eigentum an einem Unternehmen,
- k. Aufwendungen zum Erwerb von unbebauten oder bebauten Grundstücken,

- l. Aufwendungen für Reparaturen, Ersatzbeschaffungen sowie Betriebskosten,
- m. Kosten für Verpackungsmaterial,
- n. Unterbringungskosten,
- o. Verwaltungs- und allgemeine Betriebskosten,
- p. Umsatzsteuer, sofern diese nach § 15 Umsatzsteuergesetz in der Fassung vom 21. Februar 2005 (BGBl. I S. 386 in der jeweils geltenden Fassung, als Vorsteuer abziehbar ist,
- q. Ausgewiesene Skonti und Rabatte,
- r. Kreditbeschaffungskosten, Zinsen sowie Erbbauzinsen,
- s. Pachten und öffentliche Beiträge,
- t. Leasingkosten und Ratenkauf,
- u. Abschreibungen und
- v. Eigenleistungen bei investiven Vorhaben in Form von Arbeits- und Sachleistungen (unbare Eigenleistungen).

5 Zuwendungsempfänger

- 5.1 Für Vorhaben nach Nummer 4.1, ausgenommen Nummer 4.1.2, und 4.2 dieser Richtlinie, Aquakulturunternehmen mit Sitz oder mit einer Betriebsstätte in Thüringen.
- 5.2 Für Vorhaben nach Nummer 4.3 dieser Richtlinie, Unternehmen der Fischwirtschaft (Verarbeitung von Erzeugnissen der Fischerei und der Aquakultur) und Aquakulturunternehmen mit Sitz oder mit einer Betriebsstätte in Thüringen.
- 5.3 Für Vorhaben nach Nummer 4.1.2 dieser Richtlinie, Einrichtungen, die Fischereiforschung betreiben. Die Ergebnisse müssen den Zielen dieser Richtlinie in Thüringen dienen und der Thüringer Fischereiwirtschaft nutzbar gemacht werden.

Sofern Zuwendungsempfänger nach den Nummern 5.1 und 5.2 dieser Richtlinie lediglich eine Betriebsstätte in Thüringen führen, ist die Förderung von Vorhaben auf diese begrenzt.

6 Zuwendungsvoraussetzungen

6.1 Besondere Zuwendungsvoraussetzungen

Zuwendungen dürfen nur bei Vorliegen folgender Voraussetzungen bewilligt werden:

- 6.1.1 Das Vorhaben wird nicht schon nach anderen Richtlinien des Bundes oder des Landes gefördert.
- 6.1.2 Das Vorhaben ordnet sich im Hinblick auf Größe und Standort in das Programm EMFAF Deutschland und den Nationalen Strategieplan Aquakultur (NASTAQ) ein.

- 6.1.3 Bei Vorhaben nach den Nummern 4.1 und 4.3 dieser Richtlinie ist die Wirtschaftlichkeit nachzuweisen. Hierzu ist ab einem Nettoinvestitionsvolumen von 50 000 Euro der Nachweis zu erbringen, dass die Rentabilität des Vorhabens gesichert erscheint. Ab einem Nettoinvestitionsvolumen von 1,5 Millionen Euro ist die Wirtschaftlichkeitsberechnung von einer zur Wirtschaftsprüfung berechtigten natürlichen oder juristischen Person durch ein dem Antrag beigefügtes betriebswirtschaftliches Gutachten zu bestätigen.
- 6.1.4 Im Falle von Fusionen oder sonstigen Zusammenschlüssen haben alle beteiligten Unternehmen ihre Zustimmung rechtsverbindlich zuzusichern. Die dabei geschlossenen Verträge müssen der Zielsetzung der Förderung entsprechen.
- 6.1.5 Durch die Förderung darf der Wettbewerb nicht wesentlich verzerrt werden.
- 6.1.6 Zuwendungsempfänger, die nach den Nummern 4.1 und 4.2 dieser Richtlinie unterstützt werden, müssen dafür sorgen, dass von der Förderung betroffene Anlagen von einer im Unternehmen beschäftigten Person betreut werden, die über eine hinreichende fischereifachliche Qualifikation (Mindestqualifikation Fischwirt) verfügt.
- 6.1.7 Für Vorhaben nach den Nummern 4.1 und 4.3 dieser Richtlinie ist eine Stellungnahme der für die Fischereifachberatung zuständigen Stelle einzuholen.
- 6.1.8 Die Förderung von Investitionen erfolgt unter dem Vorbehalt des Widerrufs für den Fall, dass die geförderten
- a. Bauten und baulichen Anlagen innerhalb eines Zeitraumes von zwölf Jahren ab Fertigstellung und
 - b. technischen Einrichtungen innerhalb eines Zeitraumes von fünf Jahren ab Lieferung
- verpachtet, veräußert, nicht den Zuwendungsvoraussetzungen oder nicht mehr den Zuwendungsvoraussetzungen entsprechend verwendet werden.
- 6.1.9 Zuwendungen dürfen nur für solche Vorhaben bewilligt werden, die noch nicht begonnen worden sind. Die Bewilligungsbehörde kann in Abstimmung mit der Verwaltungsbehörde in begründeten Einzelfällen Ausnahmen zulassen, soweit die Zuwendungsvoraussetzungen erfüllt sind. Eine Ausnahme ist nur zulässig, sofern ein Förderantrag vorliegt und der vorzeitige Vorhabenbeginn begründet beantragt wird.
- 6.2 Spezifische Zuwendungsvoraussetzungen zu einzelnen Fördergegenständen
- 6.2.1 Zu Nummer 4.1 dieser Richtlinie

- 6.2.1.1 Vorhaben, bei denen in Infrastruktur und Ausrüstung investiert wird, um zukünftigen Auflagen des Unionsrechts in Bezug auf Umweltschutz, Gesundheit von Mensch oder Tier, Hygiene oder Tierschutz nachzukommen, können bis zu dem Zeitpunkt bewilligt werden, ab dem derartige Auflagen für die Unternehmen verbindlich werden. Tritt die Verbindlichkeit der Auflagen nach Bewilligung aber vor Abschluss des Vorhabens ein, wird die Förderfähigkeit davon nicht berührt.
- 6.2.1.2 Die Unterstützung nach den Nummern 4.1.3 und 4.1.4 dieser Richtlinie wird nur gewährt, wenn die ergänzenden Tätigkeiten eine Verbindung zum Kerngeschäft des Aquakulturunternehmens aufweisen. Dies schließt insbesondere Tätigkeiten wie Angeltourismus, Umweltleistungen in Zusammenhang mit Aquakultur oder Schulungsmaßnahmen zur Aquakultur ein.
- 6.2.1.3 Bei erstmaliger Antragstellung im Aquakultursektor sind folgende Unterlagen vorzulegen:
- a. ein Geschäftsplan,
 - b. wenn die Investitionskosten über 50 000 Euro betragen, eine Durchführbarkeitsstudie, die eine Umweltprüfung des Vorhabens enthält und
 - c. einen unabhängigen Vermarktungsbericht, der aufzeigt, dass für das Aquakulturerzeugnis gute und nachhaltige Vermarktungsmöglichkeiten bestehen
- 6.2.2 Zu Nummer 4.2 dieser Richtlinie
- 6.2.2.1 Die Unterstützung wird nur gewährt, wenn der Begünstigte die nachfolgend beschriebenen Verpflichtungen einhält. Für die Vorhaben nach den Nummern 4.2.2 und 4.2.3 dieser Richtlinie bedürfen diese der Abstimmung mit der zuständigen Naturschutzbehörde. Hierüber ist pro Teich ein Leistungsprotokoll anzufertigen und dem Antrag beizufügen.
- 6.2.2.2 Verpflichtungen für Vorhaben nach Nummer 4.2.1 dieser Richtlinie:
- a. Führen eines Teichbuches,
 - b. Nachweis der Bewirtschaftung, die einen Ertrag von mindestens 200 Kilogramm Nutzfische je Hektar Wasserfläche erwarten lässt,
 - c. jährliche Durchführung der zur Erhaltung der Teiche notwendigen Pflege- und Sicherungsmaßnahmen, insbesondere Teichdamm- und Böschungspflege sowie Instandhaltung Stauanlagen und
 - d. keine Nutzung als Angelteich.
- 6.2.2.3 Allgemeine Verpflichtungen für Vorhaben nach den Nummern 4.2.2 und 4.2.3 dieser Richtlinie:
- a. keine Wassergeflügelhaltung,
 - b. keine gewerblichen Freizeitaktivitäten (zum Beispiel öffentliche Einrichtungen für Baden und Bootfahren),

- c. keine Uferbefestigung mit Mauerwerk oder ähnlichen Baumaterialien, außer Stau-, Zulauf- und Wasserverteilungsanlagen,
 - d. Desinfektion mit Branntkalk ausschließlich in unbespannter Fischgrube oder zur Bekämpfung von Fischkrankheiten soweit im gesetzlichen Rahmen und nach tierärztlicher Indikation,
 - e. Schaffung von Voraussetzungen zur Bergung sowie zum Umsetzen oder Rückbesatz heimischer Wildfische bei Abfischungen,
 - f. Schaffung von Voraussetzungen zum Umsetzen von Amphibienlaich oder Kaulquappen bei Abfischungen,
 - g. Pflege der Wirtschaftswege, Grabenpflege, Grabeninstandhaltung und
 - h. jährliche Durchführung der Maßnahmen zur Teichpflege und zum Erhalt der Kulturlandschaft (Nummer 4.2.1 dieser Richtlinie).
- 6.2.2.4 Spezifische Verpflichtungen für Vorhaben nach den Nummern 4.2.2 und 4.2.3 dieser Richtlinie:
- 6.2.2.4.1 T2a – Artenschutz und Lebensräume – Teichbodenvegetation
- a. Nachweis der Bewirtschaftung durch Besatz des Teiches mit mindestens 30 Kilogramm Nutzfischen je Hektar Teichfläche; Besatzvorgabe gilt nicht für Besatz mit Brut oder vorgestreckten Fischen (N0/Nv)
 - b. keine Düngung, außer mit Festmist und/oder Gründüngung zur Vorbereitung von K1-Teichen (Karpfenteiche Produktionsstufe 1)
 - c. Kalkungen zur Teichkonditionierung im Frühjahr ausschließlich mit Kalkmergel; in begründeten Fällen sind Ausnahmen nur nach Genehmigung der Bewilligungsbehörde im Einvernehmen mit der zuständigen Naturschutzbehörde zulässig sowie
 - d. Einhaltung der Festlegungen zur Stauhaltung/Wiederanstau nach einer der folgenden Varianten
 - aa. Trockenlegung nach Abfischung für mindestens sechs Wochen, keine Bodenbearbeitung, ausgenommen Gründüngung für K1-Teiche oder
 - bb. mindestens bis 1. Juni des Folgejahres Trockenlegung für Teilbereiche, langsamer Anstau vor dem 1. Juni möglich, soweit trockene Bereiche verbleiben, keine Bodenbearbeitung, ausgenommen Gründüngung für K1-Teiche oder
 - cc. gemäß Vereinbarung mit der zuständigen Naturschutzbehörde

In begründeten Fällen sind Ausnahmen nur nach Genehmigung der Bewilligungsbehörde im Einvernehmen mit der zuständigen Naturschutzbehörde zulässig.

6.2.2.4.2 T2b – Artenschutz und Lebensräume – Amphibien, Wirbellose, Fische, Wasserpflanzen

- a. Nachweis der Bewirtschaftung durch Besatz des Teiches mit mindestens 30 Kilogramm Nutzfischen je Hektar Teichfläche; Besatzvorgabe gilt nicht für Besatz mit Brut oder vorgestreckten Fischen (NO/Nv),
- b. kein Besatz mit Raubfischen,
- c. Kalkungen zur Teichkonditionierung im Frühjahr ausschließlich mit Kalkmergel; in begründeten Fällen sind Ausnahmen nur nach Genehmigung der Bewilligungsbehörde im Einvernehmen mit der zuständigen Naturschutzbehörde zulässig,
- d. kein Besatz mit Graskarpfen und
- e. Einhaltung der Festlegungen zur Stauhaltung/Wiederanstau nach einer der folgenden Varianten:
 - aa. Beginn der Bespannung spätestens am 1. März des Folgejahres oder
 - bb. sofortiger Wiederanstau nach Abfischung oder
 - cc. gemäß Vereinbarung mit der zuständigen Naturschutzbehörde.

In begründeten Fällen sind Ausnahmen nur nach Genehmigung der Bewilligungsbehörde im Einvernehmen mit der zuständigen Naturschutzbehörde zulässig.

6.2.2.4.3 T2c – Artenschutz und Lebensräume – Fischfressende Tierarten

- a. Besatz der Teiche mit mindestens 200 Kilogramm Satzfishen je Hektar Teichfläche,
- b. Kalkungen zur Teichkonditionierung im Frühjahr nur mit Kalkmergel; in begründeten Fällen sind Ausnahmen nur nach Genehmigung der Bewilligungsbehörde im Einvernehmen mit der zuständigen Naturschutzbehörde zulässig und
- c. Einhaltung der Festlegungen zur Stauhaltung/Wiederanstau nach einer der folgenden Varianten:
 - aa. Winterbespannung mit Besatz zur Erreichung des höchstmöglichen Wasserstandes im Teich, spätestens ab 1. November bis mindestens 1. März des Folgejahres oder
 - bb. Beginn Teichbespannung spätestens am 1. März des Folgejahres; diese Variante ist je Teich höchstens zweimal in fünf Jahren zulässig oder
 - cc. gemäß Vereinbarung mit der zuständigen Naturschutzbehörde.

In begründeten Fällen sind Ausnahmen nur nach Genehmigung der Bewilligungsbehörde im Einvernehmen mit der zuständigen Naturschutzbehörde zulässig.

6.2.2.4.4 T3a – Ertragsvorgaben – Zielesertrag

- a. Nachweis der Bewirtschaftung durch Besatz des Teiches mit mindestens 30 Kilogramm Nutzfischen je Hektar Teichfläche; Besatzvorgabe gilt nicht für Besatz mit Brut oder vorgestreckten Fischen (NO/Nv),

- b. Ertrag höchstens 500 Kilogramm Nutzfische je Hektar Teichfläche,
- c. kein Besatz mit Raubfischen,
- d. keine Düngung, außer mit Festmist und/oder Gründüngung zur Vorbereitung von K1-Teichen,
- e. Kalkungen zur Teichkonditionierung im Frühjahr nur mit Kalkmergel; in begründeten Fällen sind Ausnahmen nur nach Genehmigung der Bewilligungsbehörde im Einvernehmen mit der zuständigen Naturschutzbehörde zulässig,
- f. kein Besatz mit Graskarpfen und
- g. Einhaltung der Festlegungen zur Stauhaltung/Wiederanstau nach einer der folgenden Varianten:
 - aa. Beginn Teichbespannung spätestens am 1. März des Folgejahres oder
 - bb. sofortiger Wiederanstau nach Abfischung oder
 - cc. gemäß Vereinbarung mit der zuständigen Naturschutzbehörde.

In begründeten Fällen sind Ausnahmen nur nach Genehmigung der Bewilligungsbehörde im Einvernehmen mit der zuständigen Naturschutzbehörde zulässig.

6.2.2.4.5 T3b – Ertragsvorgaben – ohne Nutzung

- a. kein Fischbesatz,
- b. Erhaltung röhrichtfreier Bereiche mit offenen Wasserflächen und
- c. Einhaltung der Festlegungen zur Stauhaltung/Wiederanstau nach einer der folgenden Varianten:
 - aa. ganzjährige Bespannung,
 - bb. Kontrollabfischung mit anschließendem sofortigem Wiederanstau; diese Variante ist je Teich mindestens einmal im Verpflichtungszeitraum durchzuführen.

6.2.3 Die Unterstützung nach den Nummern 4.2.2 und 4.2.3 dieser Richtlinie wird nur gewährt, wenn

- a. sich der Begünstigte verpflichtet, die im Leistungsprotokoll vereinbarten Umweltleistungen und Auflagen mindestens fünf Jahre einzuhalten und
- b. der Umweltnutzen des Vorhabens von der zuständigen Naturschutzbehörde im Leistungsprotokoll (Nummer 6.2.2.1 Absatz 1 dieser Richtlinie) bestätigt wird.

6.2.4 Vorhaben nach T3b dürfen nur bis maximal fünfzehn Prozent der insgesamt nach Nummer 4.2 dieser Richtlinie beantragten Fläche unterstützt werden.

7 Art und Umfang, Höhe der Zuwendungen

- 7.1 Zuwendungsart: Projektförderung
- 7.2 Finanzierungsart:
 - a. Anteilsfinanzierung für Vorhaben nach den Nummern 4.1 und 4.3 dieser Richtlinie
 - b. Festbetragsfinanzierung für Vorhaben nach Nummer 4.2 dieser Richtlinie
- 7.3 Form der Zuwendung: nicht rückzahlbarer Zuschuss
- 7.4 Bemessungsgrundlage:
 - 7.4.1 Zuwendungsfähig sind bei Investitionen alle nachgewiesenen Ausgaben oder Mehraufwendungen ausgenommen der Ausgaben nach Nummer 4.4 dieser Richtlinie.
 - 7.4.2 Eigenanteile können als Kredite oder Darlehen sowie als bare Leistungen des Zuwendungsempfängers erbracht werden.
 - 7.4.3 Die Berechnung der Zuwendung nach Nummer 4.2 dieser Richtlinie erfolgt wie nachfolgend beschrieben:
 - a. Betriebswirtschaftliche Berechnung der Kosten und potenziellen Erlöse für konventionelle Aquakultur (Basisvariante).
 - b. Berechnung der Mehrkosten und Einkommensverluste durch Umweltleistungen (Fördervariante) auf Basis einer Erlös- und Kostendifferenzrechnung.
Bezugsgröße für die Berechnung ist der eine Bewirtschaftungseinheit bildende Teich, bestehend aus Wasserfläche und soweit in der Referenz enthalten, Schilfgürtel, Gräben, Verlandungszonen und angrenzende Dämme sowie falls zutreffend Wirtschaftswege in Hektar.
 - c. Die Größe der förderfähigen Antragsparzelle wird von der Bewilligungsbehörde festgestellt. Eine Überschneidung mit angrenzenden Feldblöcken der Land- und Forstwirtschaft ist dabei auszuschließen.
- 7.5 Zuwendungshöhe
 - 7.5.1 Bei der öffentlichen Beteiligung an einem Vorhaben dürfen die Anteile der Mittel aus dem Europäischen Meeres-, Fischerei- und Aquakulturfonds, 70 Prozent nicht überschreiten. Die Anteile des Landes dürfen 30 Prozent nicht überschreiten.
 - 7.5.2 Für Vorhaben nach den Nummern 4.1 und 4.3 dieser Richtlinie beträgt die Zuwendung maximal 50 Prozent der förderfähigen Ausgaben. Abweichend von Satz 1 kann für Vorhaben nach Nummer 4.1.2 dieser Richtlinie, auf begründeten Antrag hin, eine Zuwendung von bis zu 100 Prozent der förderfähigen Ausgaben gewährt werden,

- a) wenn es sich bei dem Zuwendungsempfänger um eine Einrichtung handelt, welche Fischereiforschung als öffentliche Stelle betreibt oder
- b) wenn das Vorhaben von kollektivem Interesse ist, einen kollektiven Begünstigten hat und innovative Aspekte aufweist.

7.5.3 Die Zuwendung für Vorhaben nach Nummer 4.2 dieser Richtlinie beträgt jährlich

Tabelle 1 Zuwendungen für Vorhaben nach Nr. 4.2

T1 – Teichpflege und Erhalt der Kulturlandschaft	265,00 Euro/Hektar
T2a – Artenschutz und Lebensräume – Teichbodenvegetation	410,00 Euro/Hektar
T2b – Artenschutz und Lebensräume – Amphibien, Wirbellose, Fische, Wasserpflanzen	435,00 Euro/Hektar
T2c – Artenschutz und Lebensräume – Fischfressende Tierarten	445,00 Euro/Hektar
T3a – Ertragsvorgaben – Zielertrag	500,00 Euro/Hektar
T3b – Ertragsvorgaben – ohne Nutzung	500,00 Euro/Hektar

8 Sonstige Zuwendungsbestimmungen

- 8.1 Die Bewilligung einer Zuwendung für ein Vorhaben kann nur erfolgen, wenn die für die Umsetzung erforderlichen behördlichen Genehmigungen (zum Beispiel Baugenehmigung, positiv beschiedene Bauvoranfragen, wasser-, naturschutz-, tierschutz- oder emissionsschutzrechtliche Erlaubnisse) bei der Bewilligungsbehörde vorliegen.
- 8.2 Der Zuwendungsempfänger hat sein Einverständnis zu erklären, dass die Einhaltung seiner Verpflichtungen sowie seiner Angaben zum Antrag an Ort und Stelle durch die zuständigen Prüfungsorgane kontrolliert werden können und dass er oder sein Vertreter dem beauftragten Kontrollpersonal die Gebäude bezeichnen, es in diese begleiten, ihm das Betretungsrecht, das Recht auf eine angemessene Verweildauer

- in den Betriebs- und Geschäftsräumen sowie die Einsichtnahme in die für die Beurteilung der Zuwendungsvoraussetzungen notwendigen betrieblichen Unterlagen einräumen wird.
- 8.3 Gehen während des Verpflichtungszeitraums das Unternehmen oder Teile davon, für die die Zuwendung gewährt wird, auf andere Personen über, muss der Zuwendungsempfänger die erhaltene Zuwendung vollständig zurückerstatten, sofern der Übernehmende die weitere Einhaltung der eingegangenen Verpflichtungen verweigert.

9 Verfahren

9.1 Antragsverfahren

- 9.1.1 Der Antrag auf Gewährung der Zuwendung ist beim Thüringer Forstamt Frauenwald (FoA Frauenwald), Sachgebiet Förderung, Frauenwald, Allzunah 11a in 98694 Ilmenau, unter Verwendung der von der Verwaltungsbehörde vorgegebenen Antragsformulare zu stellen. Verwaltungsbehörde ist das für Fischerei zuständige Ministerium.
- 9.1.2 Die Antragsformulare einschließlich erforderlicher Anlagen können bei der Bewilligungsbehörde angefordert oder auf der Internetseite der Verwaltungsbehörde heruntergeladen werden.
- 9.1.3 Anträge sind grundsätzlich bis zum 31. März des Jahres zu stellen.

9.2 Bewilligungsverfahren

- 9.2.1 Bewilligungsbehörde ist das Thüringer Forstamt Frauenwald (FoA Frauenwald), Sachgebiet Förderung, Frauenwald, Allzunah 11a in 98694 Ilmenau.
- 9.2.2 Die Bewilligung der Zuwendungen kann nach einer von der Bewilligungsbehörde festzusetzenden Priorität vorgenommen werden. Die vom Begleitausschuss des Europäischen Meeres-, Fischerei- und Aquakulturfonds - bestätigten Auswahlkriterien sind konsequent anzuwenden. Neben den Bestimmungen der Verordnung (EU) 2021/1139 sind Grundlage der Entscheidung das Programm EMFAF und diese Richtlinie.

9.3 Auszahlungsverfahren

- 9.3.1 Die Auszahlungen erfolgen auf Antrag des Zuwendungsempfängers (Mittelabruf).
- 9.3.2 Dem Mittelabruf für investive Vorhaben sind Belege und Nachweise der bezahlten Rechnung (Kontoauszüge) beizufügen. Zahlungen von Teilbeträgen können in Abhängigkeit vom Investitionsfortschritt bei Vorliegen der Bedingung nach Satz 1 erfolgen.

- 9.3.3 Dem Zahlantrag für Vorhaben nach Nummer 4.2 dieser Richtlinie sind geeignete Unterlagen (z. B. Teichbuch) beizufügen, anhand derer die Erfüllung der vereinbarten Verpflichtungen und Auflagen nachvollzieh- und nachweisbar sind. Ergänzend hierzu sind vor Auszahlung von der Bewilligungsbehörde unter Einbeziehung der Fischereifachberatung Stichprobenkontrollen durchzuführen.

9.4 Verwendungsnachweisverfahren

Der Verwendungsnachweis ist mit dem letzten Auszahlungsantrag spätestens aber zwei Monate nach Beendigung der Maßnahme bei der Bewilligungsbehörde vorzulegen. Der Vordruck wird von der Bewilligungsbehörde mit dem Zuwendungsbescheid ausgereicht. Es ist ein Verwendungsnachweis nach Nrn. 6.2 bis 6.4 ANBest-P zu führen.

Nach Nr. 6.1 Satz 2 ANBest-P ist innerhalb von vier Monaten nach Ablauf des Haushaltsjahres ein Zwischennachweis über die erhaltenen Zuwendungsbeträge zu führen, wenn der Zweck der Zuwendung nicht bis zum Ablauf des Haushaltsjahres erfüllt ist. Der Zwischennachweis entspricht dem einfachen Verwendungsnachweis, bestehend aus Sachbericht und zahlenmäßigen Nachweis ohne Belegliste (Nr. 6.6 i. V. m. Nr. 6.5 ANBest-P).

9.5 Zu beachtende Vorschriften

- 9.5.1 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die ANBest-P i. V. m. der VV zu § 44 ThürLHO, soweit nicht in dieser Richtlinie Abweichungen zugelassen worden sind. Ebenso gelten die §§ 48, 49 und 49a des ThürVwVfG.

- 9.5.2 Der Zuwendungsempfänger ist zur ordnungsgemäßen Führung und Aufbewahrung aller dem Nachweis über die Durchführung der Maßnahme dienenden Belege verpflichtet. Darüber hinaus behält sich der Zuwendungsgeber weitergehende Regelungen vor.

Die Angaben zum Antrag sind subventionserheblich im Sinne des § 264 Strafgesetzbuch (StGB) in Verbindung mit § 2 des Subventionsgesetzes vom 29. Juli 1976 (BGBl. I S. 2034, 2037), in der jeweils geltenden Fassung.

9.6 Controlling

Gemäß den VV zu § 23 ThürLHO werden die geförderten Vorhaben durch den Zuwendungsgeber einer Kontrolle zur Erfüllung der oben genannten Ziele unterzogen. Für die Bewertung der Zielerreichung werden die im EMFAF-Programm zu den spezifischen Zielen 2.1 und 2.2 benannten Output- und Ergebnisindikatoren herangezogen.

9.7 Prüfungsrecht

- 9.7.1 Die rechtmäßige Verwendung der Zuwendung kann jederzeit durch die zuständigen Behörden überprüft werden. Die zuständigen Behörden der Europäischen Kommission sowie die nach bundes- und landesrechtlichen Vorschriften zuständigen Stellen sind berechtigt, Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen anzufordern und zu prüfen sowie die Verwendung der Zuwendung durch örtliche Erhebungen zu prüfen oder durch Beauftragte (§ 44 Abs. 1 Satz 3 ThürLHO) prüfen zu lassen. Der Zuwendungsempfänger hat hierfür den Zutritt zu Grundstücken, baulichen Anlagen und Gebäuden einschließlich der Geschäftsräume zu gewähren, sofern diese Gegenstand der Förderung waren oder sich geförderte Gegenstände in diesen befinden.
- 9.7.2 Die Prüfungsrechte des Thüringer Rechnungshofes (§ 91 ThürLHO) sowie des Bundesrechnungshofes und des Europäischen Rechnungshofes bleiben davon unberührt.
- 9.8 Die auf der Grundlage dieser Richtlinie erhobenen Angaben werden zur zentralen Bearbeitung der Anträge gespeichert und für die Berichterstattung an die Verwaltungsbehörde weitergegeben.

10 Gleichstellungsbestimmung

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Richtlinie gelten für alle Geschlechter.

11 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am Tag nach der Unterzeichnung in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2029 außer Kraft.

Erfurt, den 11. September 2024



Susanna Karawanskij
Ministerin für Infrastruktur und Landwirtschaft